

Feuerungsreglement der Einwohnergemeinde Egerkingen

Vom Gemeinderat beschlossen am 17. Februar 2009

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 23. März 2009

Kontrolliert und in Ordnung befunden durch das Afu, Fachstelle betr.
Luftreinhaltung, Lärm, Elektrosmog (Mail 27.3.2009)

T:\msoffice\winword\reglemente\08 feuerungsreglement - 04.10 - 23.03.2009.doc

Präambel zur Gleichstellung der Geschlechter

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements gelten - unbesehen der Formulierung - in gleicher Weise für beide Geschlechter.

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Egerkingen gestützt auf das Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG); die eidg. Luftreinhalte-Verordnung (LRV); die Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen des Kantons Solothurn; die Gemeindeordnung, **beschliesst:**

§ 1*Zweck*

Dieses Reglement regelt die nach eidgenössischem und kantonalem Recht vorgeschriebenen Feuerungskontrollen.

§ 2*Vollzugsmodell*

- 1 Für den Vollzug der Öl- und Gasfeuerungskontrolle wird das Modell Nr. 2 „Liberalisierte Feuerungskontrolle unter Behördenaufsicht“, mit privater Vollzugsbeteiligung bei den Routinekontrollen (bei Anlagen mit Service-Abonnement) und bei den Nachkontrollen, gewählt.
- 2 Für den Vollzug der Holzfeuerungskontrolle gilt der Vollzugsleitfaden des Afu „Kontrolle der kleinen Holzfeuerungen bis 70 kW“.

§ 3*Vollzug*

Für den Vollzug sind folgende Vorschriften massgebend:

- 1 Die eidg. Luftreinhalte-Verordnung (LRV).

2 Die Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen des Kantons Solothurn.

Ferner sind zu beachten:

- a) die eidg. Empfehlungen zur Messung der Abgase von Feuerungen für Heizöl „Extra leicht“ und Gas;
- b) die eidg. Empfehlungen über die Mindesthöhe von Kaminen über Dach;
- c) Vollzugsleitfaden des Afu, „Kontrolle der kleinen Holzfeuerungen bis 70 kW“;
- d) die AfU-Empfehlungen, sowie die Zulassungsliste, über die private Vollzugsbeteiligung.

§ 4

Zuständigkeit

Als zuständige Gemeindebehörde für die Feuerungskontrolle wird die Baukommission bezeichnet. Die Baukommission schlägt dem Gemeinderat einen für die Feuerungskontrolle geeigneten ausgebildeten „Feuerungskontrolleur mit Eidg. Fachausweis“ vor, welcher nicht gleichzeitig Inhaber oder Mitarbeiter einer Firma ist, die kontrollpflichtige Brenner produziert, vertreibt, montiert oder wartet. Die Baukommission und der amtliche Feuerungskontrolleur beteiligen gemäss BAFU und AfU-Merkblätter, bei den Routinekontrollen (bei Anlagen mit Service-Abonnement) und bei den Nachkontrollen die privaten Servicefirmen am Vollzug.

§ 5

Organisation

- 1 Die Baukommission organisiert zusammen mit dem Feuerungskontrolleur die Feuerungskontrollen gemäss
-

den in § 3 genannten eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, Richtlinien, Empfehlungen und Weisungen und schliesst mit den Firmen der Service-Branche die Verträge über die Vollzugsbeteiligung ab.

- 2 Die Gemeinde kündigt im Anzeiger für Thal Gäu Olten mit einem Inserat die periodische Feuerungskontrolle an. Die Grundeigentümer, welche für die jährliche Wartung der Öl- und Gasfeuerungen Service-Verträge abgeschlossen haben, werden im Inserat mit Meldetalon aufgerufen, der Gemeinde mitzuteilen, ob sie für die ordentliche Feuerungskontrolle ihre autorisierte Service-Firma beauftragen. Die Meldung hat innerhalb der angegebenen Frist zu erfolgen.

§ 6

Verantwortungsbereich

- 1 Die Baukommission ist verantwortlich für
 - a) Beratung und Ueberwachung der Feuerungskontrolle;
 - b) Ankünden der Feuerungskontrollen zwei Wochen vor Beginn der amtlichen Feuerungskontrolle, in geeigneter Form (Zeitung, Anschlag, Korrespondenz, etc.);
 - c) Spezielle, schriftliche Ankündigung der Feuerungskontrollen bei den Feuerungsbetreibern von Öl- und Gasfeuerungen mit Serviceabonnement zwei Wochen vor Beginn der amtlichen Feuerungskontrolle;
 - d) Erlass von Sanierungsverfügungen und Strafandrohungen nach Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches bzw. der einschlägigen Spezialgesetzgebung sowie Einreichen von Strafanzeigen.
 - e) Vertragsabschlüsse mit den privaten Firmen über die Vollzugsbeteiligung.

-
- 2 Der Feuerungskontrolleur ist verantwortlich für die messtechnischen Arbeiten und Kontrollen im zugeteilten Arbeitsgebiet, insbesondere für:
- a) Aus- und Weiterbildung;
 - b) Überprüfen der Messprotokolle der neu installierten Feuerungsanlagen sowie Auswertungen und Administration bei privater Vollzugsbeteiligung sowie Abnahmemessungen der neu installierten Feuerungsanlagen innerhalb von drei Monaten, spätestens nach einem Jahr.
 - c) Erstellen des gemeindeinternen Jahresberichtes;
 - d) Materialbereitstellung, Messgerät, Werkzeug und Fahrzeug;
 - e) Routine- und Nachkontrollen gemäss vorgeschriebenem Turnus;
 - f) Klagenbearbeitung (Öl-, Gas-, Holzfeuerungen) ausserhalb des vorgeschriebenen Kontrollturnusses;
 - g) Erlass von Einregulierungsfristen von 30 Tagen;
 - h) Einleiten von Sanierungsverfügungen und Strafanordnungen nach Art. 292 des Schweiz. Strafgesetzbuches bzw. der einschlägigen Spezialgesetzgebung zuhanden Baukommission;
 - i) Einzug der Gebühren;
 - k) Zustellungen und Ablage des Feuerungsrapportes;
 - l) Führen einer Datei;
 - m) Stichproben, Qualitätskontrollen bei privater Vollzugsbeteiligung gemäss den AfU-Merkblättern über

die private Vollzugsbeteiligung.

§ 7

Kontrollheft

Die Feuerungskontrollen sind im Kaminfeger- und Feuerungskontrollheft des Kantons Solothurn einzutragen.

§ 8

*Kosten,
Gebühr,
Entschädigung*

- 1 Die Kontrollen sind nach Verursacherprinzip den Haus- und Anlageeigentümern zu belasten.
- 2 Der Feuerungskontrolleur führt die Administration sowohl der von ihm zu prüfenden, als auch jene von autorisierten Firmen geprüften Feuerungsanlagen. Der Feuerungskontrolleur stellt den Haus- und Anlageeigentümern für die amtliche Feuerungskontrolle sowie für die administrativen Aufwendungen aus Kontrollen durch autorisierte Firmen gemäss Tarifanhang Rechnung.
- 3 Der Kanton verlangt für seine administrativen Aufwendungen eine Gebühr. Diese ist in der ordentlichen Feuerungskontroll- bzw. Administrativgebühr enthalten. Ende Kontrollperiode wird zwischen dem Feuerungskontrolleur und dem Kanton abgerechnet.
- 4 Die Gemeinde erhebt bei der autorisierten Firma der Service-Branche periodisch eine Gebühr gemäss Tarifanhang.

§ 9

Beschwerde

Gegen Verfügungen der zuständigen Gemeindebehörde kann innert 10 Tage Beschwerde beim Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn erhoben werden.

§ 10*Inkrafttreten*

Das Reglement tritt ab 1. Juli 2009 in Kraft.

§ 11*Schluss-
bestimmungen*

Dieses Reglement ersetzt die früheren Reglemente über die Organisation und Durchführung der Kontrolle von Feuerungsanlagen, insbesondere die Fassung vom 11.12.2000.

Beschlossen durch den Gemeinderat am 17. Februar 2009:

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 23. März 2009

Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident

sig. Kurt Rütli

Der Gemeindeschreiber

sig. Jules Bättig

Feuerungsreglement kontrolliert und in Ordnung befunden durch das Afu, Fachstelle betr. Luftreinhaltung, Lärm, Elektrosmog (Mail 27.3.2009)

Tarifanhang für Feuerungskontrollen

Es werden dem Haus- und Anlagebesitzer folgende Leistungen verrechnet:

I. Öl- und Gasfeuerungen

a) Für die Feuerungskontrolle durch den amtlichen Feuerungskontrolleur:

| Pro Feuerungsanlage | Gebühr, inkl. Kantonsbeitrag und MWst | |
|---------------------|--|----------------|
| | bei Barzahlung | gegen Rechnung |
| einstufige Brenner | Fr. 75.-- | Fr. 80.-- |
| mehrstufige Brenner | Fr. 95.-- | Fr. 100.-- |
| Zweistofffeuerung | Fr. 125.-- | Fr. 130.-- |
| Aschentest | Fr. 95.-- | Fr. 100.-- |

b) Bei Vollzugsbeteiligung einer autorisierten Servicefirma für administrative Aufwendungen durch den amtlichen Feuerungskontrolleur:

| Pro Feuerungsanlage | Gebühr inkl. Kantonsbeitrag und MWst |
|---------------------|---|
| einstufige Brenner | Fr. 35.-- |
| mehrstufige Brenner | Fr. 40.-- |

Autorisierung der Service-Firma durch die Gemeinde:

| | |
|---|--------------------------------|
| Es wird der Service-Firma für die periodische Autorisierung durch die Gemeinde folgende Gebühr verrechnet | Gebühr inkl. MWst Fr. 25.-- |
|---|--------------------------------|

II. Holzfeuerungen

a) Ordentliche Holzfeuerungskontrolle

| Art der Kontrolle | Gebühr, inkl. Kantonsbeitrag und MwSt | |
|---|--|----------------|
| | bei Barzahlung | gegen Rechnung |
| Erst- und Abnahmekontrolle einer Anlage | Fr. 55.00 | Fr. 57.00 |
| Erst- und Abnahmekontrollen Zwei und mehr Anlagen in der gleichen Wohneinheit | Fr. 75.00 | Fr. 79.00 |
| Periodische Kontrolle einer Anlage | Fr. 30.00 | Fr. 31.20 |
| Periodische Kontrolle Zwei und mehr Anlagen in der gleichen Wohneinheit | Fr. 50.00 | Fr. 53.80 |
| Kontrolle nach erstmaliger oder wiederholter Beanstandung einer Anlage | Fr. 57.00 | Fr. 57.00 |
| Kontrolle nach erstmaliger oder wiederholter Beanstandung einer Anlage | Fr. 79.60 | Fr. 79.60 |

b) Klagefälle Holzfeuerungen

| Art der Kontrolle | Gebühr, inkl. Kantonsbeitrag und MwSt | |
|--|---|---|
| | bei Barzahlung | gegen Rechnung |
| Kontrollen auf schriftliche Klage von Anwohnern | Verrechnung nach Aufwand, die Kosten trägt der Kanton | Verrechnung nach Aufwand, die Kosten trägt der Kanton |
| Kontrolle auf wiederholte schriftliche Klage von Anwohnern | gemäss Punkt a) | gemäss Punkt a) |

Für die Verrechnung von Arbeiten nach Aufwand kommt ein Zeittarif von Fr. 1.60 pro Minute (exkl. MwSt) zur Anwendung.